

## Kooperationsvertrag

### Vorbemerkung

Sie wollen als Projektträger/-in ein bestimmtes Projekt durchführen. Dabei möchten Sie mit der Stiftung Rückenwind Süstedt kooperieren. Dieser Vertragsentwurf regelt die Rechte und Pflichten zwischen Ihnen und der Stiftung Rückenwind Süstedt bei der Realisierung des Projekts. Bei der Stiftung Rückenwind Süstedt haben Sie Geldmittel zur Förderung des Projekts beantragt.

Als Antragsteller/-in sind Sie der Stiftung gegenüber vollständig und allein für das Projekt verantwortlich. Sie allein haften ihr gegenüber gesamtschuldnerisch. Falls Sie ein Konsortium zur Trägerschaft des Projekts gebildet haben, gelten die nachstehenden Ausführungen zum „Antragsteller“ bzw. zum „Projektträger“ auch für das Konsortium. (Zum Charakter eines Konsortiums und zu dessen Unterschied gegenüber einer Kooperation siehe unten.)

Alle Regelungen zwischen Ihrer Organisation und der Partnerorganisation müssen mit dem Fördervertrag vereinbar sein, der zwischen der Stiftung und Ihnen als Antragsteller/-in abgeschlossen worden ist. Regelungen des Fördervertrages mitsamt seinen Anhängen haben in jedem Falle Vorrang vor möglichen damit kollidierenden Vereinbarungen Ihres Kooperationsvertrages.

Falls mit dem Kooperationsvertrag finanzielle Leistungen der kooperierenden Partnerorganisation für das geförderte Projekt vereinbart werden, erkennt die Stiftung diese in der Regel als Teil Ihrer Eigenleistungen als Antragsteller/-in an.

Von diesem Kooperationsvertrag sind zu unterscheiden

- einerseits Auftragserteilungen, Honorarvereinbarungen, Dienstleistungsverträge oder Werkverträge, die Sie als Projektträger/-in zum Zwecke der Projekt-Durchführung mit Dritten abschließen
- andererseits Konsortialverträge, mit denen zwei oder mehr Organisationen die gemeinsame Durchführung eines Projektes vereinbaren, bei denen die Vertragschließenden alle miteinander der Stiftung gegenüber für die Durchführung des Projektes verantwortlich sind. Die Projektträgerschaft liegt dann bei allen Vertragschließenden. Jede/r Vertragsschließende ist für die Durchführung des gesamten Projektes verantwortlich, alle sind auch Vertragspartner/-innen der Stiftung im Rahmen des Fördervertrages, und jede/r einzelne Vertragspartner/-in haftet der Stiftung gegenüber gesamtschuldnerisch.

## Kooperationsvertrag

Zwischen dem Verein XYZ e.V.  
geschäftsmäßig in 12345 A-Stadt, A-Straße 1  
vertreten durch die 1. Vorsitzende Frau Aaa,  
im Weiteren auch „Projekträger“ genannt

und der Stiftung Rückenwind Süstedt  
geschäftsmäßig in 27305 Bruchhausen-Vilsen, Ortsteil Süstedt  
Süstedter Dorfstraße 22  
vertreten durch den XYZ, Frau/Herrn X,  
im Weiteren auch „Kooperationspartnerin“ genannt

beide zusammen auch „Vertragsparteien“ genannt,  
wird der folgende Kooperationsvertrag vereinbart.

### § 1 Gegenstand der Kooperation

1. Der Projekträger beabsichtigt, vom <tt.mm.jjjj> bis zum <tt.mm.jjjj> in XYZ das Projekt mit dem Titel „*Projekttitel*“ durchzuführen.
2. Bei der Durchführung des Projekts kooperieren der Projekträger und die Kooperationspartnerin unter der Gesamtverantwortung des Projekträgers.
3. Mit diesem Kooperationsvertrag wird die Kooperation der Vertragsparteien im Ganzen geregelt.
4. Einzelheiten der Durchführung der Kooperation können auf Grundlage dieses Vertrages durch Zusatzvereinbarungen geregelt werden. Stehen Regelungen dieser Zusatzvereinbarungen im Widerspruch zu Regelungen dieses Vertrages, so gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.

### § 2 Vorrang des Fördervertrages mit der Stiftung Rückenwind Süstedt

1. Der Projekträger hat einen Antrag auf Förderung dieses Projekts bei der Stiftung Rückenwind Süstedt gestellt. Das Förderverfahren wird bei der Stiftung unter dem Aktenzeichen <X-9999> geführt. Die Stiftung hat dem Projekträger die Förderung des Projekts bewilligt. Zur Durchführung dieser Förderung haben der Projekträger und die Stiftung einen Fördervertrag abgeschlossen. Die Bestimmungen dieses Fördervertrages einschließlich seiner Anhänge, insbesondere das dem Vertrag zugrunde liegende Projektkonzept und der Kosten- und Finanzierungsplan, sind auch für die mit diesem Vertrag vereinbarte Kooperation verbindlich.
2. Im Falle von Konflikten zwischen Regelungen des Fördervertrages und dieser Kooperationsvereinbarung haben die Regelungen des Fördervertrages einschließlich seiner Anhänge Vorrang.

### **§ 3 Regelungen zur Zusammenarbeit**

1. Der Projektträger leitet das Projekt als Ganzes und haftet gegenüber Förderinstitutionen und Dritten für Vereinbarungen, Aufträge und alle Geschäfte, die im Rahmen der Realisierung des Projekts eingegangen, vergeben bzw. getätigt werden.
2. Die Stiftung akzeptiert die Gesamtverantwortung und Gesamtleitung des Projektes durch den Projektträger und unterstützt ihn bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe nach seinen Möglichkeiten und den Bestimmungen dieses Vertrages.
3. Der Projektträger kann neben der durch diesen Vertrag geregelten Kooperation Kooperationen mit weiteren Partnern eingehen, die dann durch eigene Kooperationsverträge geregelt werden müssen. Dabei hat der Projektträger sicherzustellen, dass die verschiedenen Kooperationen miteinander kompatibel sind. Im Falle von nicht auflösbaren Widersprüchen zwischen einzelnen Kooperationsvereinbarungen hat diejenige Kooperationsvereinbarung Vorrang, die zeitlich früher abgeschlossen worden ist.
4. Zur laufenden Abstimmung der Projektaktivitäten und der Projektkontrolle richtet der Projektträger ein Koordinationsgremium ein. Beide Vertragsparteien entsenden autorisierte Personen in dieses Gremium. Über die Zahl der zu entsendenden Personen stellen sie zuvor Einvernehmen her. Die Leitung des Gremiums obliegt einer der vom Projektträger entsendeten Personen.
5. Die Vertragsparteien verpflichten sich zu Transparenz und gegenseitiger Information über alle die Projektdurchführung betreffenden Fragen. Sie streben an, über alle die Kooperation betreffenden Fragen Einvernehmen herzustellen. Ist dies nicht möglich, greift die Leitungsbefugnis des Projektträgers entsprechend Absatz 1.
6. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die materiellen und finanziellen Angelegenheiten des Projekts nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu gestalten.

### **§ 4 Leistungen des Projektträgers**

1. Der Projektträger ist über seine Leitungsaufgaben hinaus und neben seinen nicht von der Kooperation betroffenen Aktivitäten und Leistungen für folgende im Rahmen der Kooperation zu realisierende Aktivitäten und Leistungen verantwortlich:
  - 1.1. Aaaaaaaaaaaaaa
  - 1.2. Bbbbbbbbbbbbbbb
  - 1.3. Etc.
2. Der Projektträger stellt für die in Absatz 1 genannten Aktivitäten und Leistungen folgendes Personal zur Verfügung:
  - 2.1. Angestellte Projektmitarbeiter/-innen: ...
  - 2.2. Honorarkräfte: ...
  - 2.3. Ehrenamtliche Kräfte: ...
3. Der Projektträger erbringt im Rahmen der in Absatz 1 genannten Aktivitäten und Leistungen folgende geldlichen bzw. geldwerten Eigenleistungen:
  - 3.1. Geldliche Leistungen: ...

3.2. Geldwerte Leistungen: ...

4. Der Projektträger stellt der Stiftung für die von ihm durchzuführenden Aktivitäten die erforderlichen Mittel, Informationen und Materialien zur Verfügung, sofern für die einzelnen Aktivitäten nichts Anderes vereinbart wird.
5. In der Außendarstellung des Projekts, seiner Aktivitäten, Ergebnisse und Wirkungen wird die Kooperation mit der Stiftung stets mit benannt. Wird beim Einsatz von Print-, Online-, Bild- und Filmmedien das Signet des Projektträgers dargestellt, so wird im Zusammenhang mit dem Hinweis auf die Kooperation auch das Signet der Stiftung dargestellt.

## **§ 5 Leistungen der Stiftung Rückenwind Süstedt**

1. Die Stiftung entsendet eine Vertretungsperson in das gemeinsame Koordinationsgremium nach § 3 Absatz 4.
2. Die Stiftung ist im Rahmen der Kooperation für folgende Aktivitäten und Leistungen verantwortlich:
  - 2.1. XXXXXXXXXXXX
  - 2.2. YYYYYYYYYYYY
3. Die Stiftung stellt folgendes Personal zur Projektdurchführung zur Verfügung:
  - 3.1. Angestellte Projektmitarbeiter/innen: ...
  - 3.2. Honorarkräfte: ...
  - 3.3. Ehrenamtliche Kräfte: ...
4. Die Stiftung erbringt im Rahmen des Projektes folgende geldlichen bzw. geldwerten Eigenleistungen:
  - 4.1. Geldliche Leistungen: ...
  - 4.2. Geldwerte Leistungen: ...
5. Die Stiftung stellt dem Projektträger alle im Rahmen des Projektes gewonnenen Informationen und Materialien zur Verfügung, sofern für die einzelnen Aktivitäten nichts Anderes vereinbart wird.
6. Stellt die Stiftung in der Darstellung ihrer Arbeit nach Außen auch das Projekt oder Teile davon dar, so weist sie stets auch auf das Kooperationsverhältnis mit dem Projektträger hin. Stellt sie dabei auch ihr Signet dar, so stellt sie dabei auch das Signet des Projektträgers dar.

## **§ 6 Urheber- und Nutzungsrechte**

1. Entstehen im Rahmen des Projektes Werke, die den Bestimmungen des Urheberrechtes unterliegen, und liegt das Urheberrecht an einem Werk bei einem der Vertragsparteien, so räumen sich die Vertragsparteien gegenseitig im Rahmen des Projektzusammenhanges das nicht-ausschließliche Nutzungsrecht an dem Werk ein.
2. Über den Projektzusammenhang hinausgehende und qualitativ weitergehende Nutzungsrechte, insbesondere der kommerziellen Nutzung, bedürfen einer gesonderten Regelung.

## **§ 7 Veröffentlichung und Vertraulichkeit**

1. Sofern durch diesen Vertrag oder ergänzende Vereinbarungen nichts anderes geregelt ist, haben beide Vertragsparteien das Recht, für die Veröffentlichung bestimmte Ergebnisse der Projektarbeit und dabei gemachte Erfahrungen eigenständig zu veröffentlichen.
2. Die Vertragsparteien behandeln alle im Rahmen des Projektes erhaltenen Informationen und Dokumente, soweit sie nicht zur Veröffentlichung freigegeben sind, vertraulich.

## **§ 8 Geltungsdauer des Kooperationsvertrages**

1. Dieser Vertrag endet mit dem Abschluss der Prüfung der Endverwendungsnachweise durch die Förderinstitutionen des Projektes nach Ende der Projektlaufzeit, ohne dass es dazu einer besonderen Kündigung bedarf.
2. Eine Kündigung des Vertrages vor Ende der Projektlaufzeit ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn es zwischen den Vertragsparteien unüberbrückbare Gegensätze zur Durchführung des Projektes gibt.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
2. Diese Vereinbarung sowie etwaige Änderungen werden der Stiftung Umwelt und Entwicklung Nordrhein-Westfalen vorgelegt und bedürfen ihrer Billigung.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht.

Süstedt, am tt.mm.jjjj

---

Stiftung Rückenwind Süstedt

---

XXX